

das Staatsdienergesetz §. 1 als Zeichen eines Staatsdieners angeht, von einer höhern Staatsbehörde angestellt.

Ob schon nun die Deputation nicht verkennen mag, daß viel Wahres in dem Anführen der Petenten liegt, daß sie in ihrer Function, in Ueberwachung fiscalischer Interessen, zu Erleichterung der Staatscasse wesentlich beizutragen hätten, so glaubt sie dennoch, in Vorstehendem bewiesen zu haben, daß die Oberchauffeewärter und Amtsstraßenmeister, die beide in dienstlichen Verhältnissen sich gleichstehen, den Vorschriften des Staatsdienergesetzes, um als solche betrachtet werden zu müssen, nicht entsprechen, da §. 1 des mehrerwähnten Gesetzes als Bedingungen aufstellt:

- 1) Bezug eines bestimmten Jahresgehalts,
- 2) Gehaltsabzüge zu dem Pensionsfonds,
- 3) Anstellung von einer hohen Staatsbehörde,
- 4) Dienstentlassung nach Anleitung des Staatsdienergesetzes.

Die Deputation glaubt daher, der geehrten Kammer anrathen zu müssen:

das Gesuch der Petenten um Verwendung bei hoher Staatsbehörde abzulehnen.

(Staatsminister v. Falkenstein und Königl. Commissar K o h l s c h ü t t e r treten in den Saal.)

Präsident Braun: Will die Kammer sofort über diesen Bericht berathen? — Einstimmig Ja.

Abg. M e h l e r: Ich muß gestehen, daß ich sehr ungern der Unterschrift dieses Berichts Seiten meiner Herren Collegen in der vierten Deputation beigetreten bin. Ich habe aber allerdings hinreichende Unterlagen zur Begründung eines Separatvotums nicht auffinden können, und werde ich daher auch gegen den Antrag der Majorität nicht stimmen, so kann ich doch nicht umhin, bei dieser Gelegenheit gegen die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß sie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienstleistungen der Oberchauffeewärter, von deren Art und Weise allerdings oft große Summen abhängen, Bedacht nehmen möge, ihnen eine gesicherte Stellung einzuräumen, und wenn ihre Dienstleistungen auf eine ersprießliche Weise für das Beste des Landes sich äußern, auch den Dank des Landes durch die Bewilligung angemessener Gratificationen zu betheiligen.

Staatsminister v. Z e s c h a u: Das Ministerium ist allerdings in dem Falle, wie bei dem frühern Landtage, sich gegen den Antrag der Petenten zu erklären und mithin der Ansicht der geehrten Deputation beizutreten. Es verkennt gar nicht den Nutzen der Dienstleistungen der Oberchauffeewärter; ebenso wenig die Wichtigkeit der ihnen angewiesenen Stellung; es glaubt aber doch, daß bei derartigen Individuen die Verhältnisse nicht von der Art sind, um sie in die Classe der Staatsdiener aufzunehmen, zumal es nicht rathsam sein möchte, diese Kategorie noch weiter auszudehnen. Was übrigens die Oberchauffeewärter selbst für die Dauer ihrer Function anbetrifft, und wo das Verhältniß des Staatsdienstes sie gewissermaßen gegen Entlassung sichern würde, so ist wohl der Fall noch nicht vorgekommen, daß man einen Oberchauffeewärter, der seine Function redlich und vollständig erfüllt, entlassen hätte; mithin ist ihre Stellung ebenfalls gesichert. Sind übrigens Fälle vor-

gekommen, wo diese Leute im Dienste ganz unbrauchbar wurden, so ist ihnen die Staatsregierung durch einzelne Unterstützungen zu Hülfe gekommen. Dies wird sie auch fernerhin ganz unbedenklich thun können; auch muß ich erwähnen, daß sie darauf hingewirkt hat, daß sich ein Unterstützungsfonds unter den Oberchauffeewärtern gebildet hat, und daß das Ministerium diesem Unterstützungsfonds einige Zuschüsse aus der Staatscasse zugehen läßt und ferner zu gewähren bereit ist.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter darüber sprechen will, frage ich die Kammer: ob sie nach dem Anrathen ihrer Deputation die vorliegende Petition auf sich beruhen lassen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es folgt nun der Vortrag des Berichts derselben Deputation über die Beschwerde Johann Häffelbarth's und 7 Genossen zu Heyersdorf, daß die zu ihren Gütern in Heyersdorf gehörigen in der Mark Sahnau gelegenen Grundstücke von der Flur Heyersdorf getrennt und zu der unter dem Namen Mark Sahnau gebildeten Flur geschlagen worden sind. Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer den Vortrag darüber zu erstatten.

Referent Abg. M e h l e r: Da der mit der Berichterstattung beauftragte Herr Gerichtsdirector Kasten wegen Krankheit nicht gegenwärtig sein kann, so erlauben Sie, daß ich Ihnen den Bericht vortrage. Er lautet so:

Johann Häffelbarth und 7 Genossen in Heyersdorf haben unterm 22. October 1845 bei der zweiten Kammer eine Beschwerde eingereicht, in welcher sie anführen:

Nähe bei C r i m m i t s c h a u, an der altenburgischen Landesgrenze, liege eine Waldung, welche in ihrem Gesamtcomplexe „der Sahn“ genannt werde.

Dies sei jedoch eine Bezeichnung, welche den ganzen Waldstrich treffe, ohne eine bestimmte Grenze zu kennen.

Vor uralten Zeiten solle dort ein Dorf gelegen und eine besondere Flur besessen haben.

Es kenne aber Niemand den Ort, wo jenes Dorf gestanden haben solle, und wisse Niemand, wie weit dessen Flur sich erstreckt habe.

Bei der Landesvermessung habe man die im Volke gangbare Bezeichnung aufgegriffen, habe auf eine höchst willkürliche Weise die Grenzen der Mark Sahnau aufgesucht und die zu ihren Gütern in Heyersdorf gehörigen Pertinenzien, welche seit mehr als 300 Jahren bei Heyersdorf versteuert worden wären, zur Mark Sahnau gezogen, auch die Willkür sogar so weit getrieben, daß man die zu ihren Gütern gehörigen Pertinenzstücke geschieden, so daß sie bei ihren Contis zu Heyersdorf eben so gut Grundstücke im Sahn hätten, als andere dergleichen zur Mark Sahnau gezogen worden wären.

Diese große Willkür habe sehr erhebliche Beschwerden für sie zur Folge, indem die neu errichtete Mark Sahnau keinen Sitz habe und an die Steuereinnahme zu Rudelswalde gewiesen worden sei. Während daher ein Jeder von ihnen seine tausend Steuereinheiten bei der Steuereinnahme zu Heyersdorf verrechne, werde er durch jene willkürliche Abreißung genöthigt, wegen 10 oder 15 Steuereinheiten viermal des Jahres einen Weg nach Rudelswalde zu machen, obgleich es keinen vernünftigen Grund gebe, ihnen diesen ein-, im Winter sogar zweistündigen Weg aufzubürden. Obwohl die Behörden selbst anerkannt hätten, daß ihre fraglichen Flurstücke von jeher zur